

Tabak-Arbeiter

Nr. 26 / Bremen, den 27. Juni 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Frangierlohn. — Anzeigenpreis
60 Goldmarken für die viergespaltene Zeitzeile. — Schluß der Anzeigenannahme
und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dohms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Deichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmollke & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon:
Amt Roland 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Krohn, Bremen,
An der Weide 20 I. — Postfachkonto 6349 beim Postfachamt Hamburg. — Bank-
konto: Bankabteilung der Großhandelsbank Deutsche Konsumvereine m. b. H.,
Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Deichmann, Bremen, An der Weide 20 I.
— Verbandsauschuß: L. Schöne, Hamburg, Besenbinderhof 57, Zimmer 446.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Der unterzeichnete Verbandsvorstand beruft hiermit den
Neunzehnten Verbandstag

zum 14. September 1925, morgens 9 Uhr, nach Nord-
hausen, Niesenhau, am Markt, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Verbandstages.
2. Berichte des Vorstandes und Ausschusses.
 - a) Allgemeiner Bericht
 - b) Rassenbericht
 - c) Bericht des Ausschusses.
3. Anträge zum Statut.
4. Vortrag über Fragen des Arbeitsrechtes und der Be-
triebsrätetätigkeit.
5. Bericht vom Gewerkschaftskongreß.
6. Bericht vom Internationalen Tabakarbeiterkongreß.
7. Sonstige Anträge.
8. Wahl des Verbandsvorstandes, des Vorsitzenden des Ver-
bandsauschusses und der Mitglieder des Verbands-
beirates.

Anträge zum Verbandstage, welche in der gedruckten Vor-
lage zum Verbandstage Aufnahme finden sollen, sind nur von
den Zahlstellenversammlungen zu stellen und müssen bis zum
17. August d. J. beim unterzeichneten Verbandsvorstand einge-
reicht sein.

Anträge zum Statut sind so zu halten, daß sie sich nur auf
die Materie eines Paragraphen beziehen. Anträge, die gestellte
Anträge nur wiederholen, bleiben unberücksichtigt.

Die Delegiertenwahlen zum Verbandstag finden in der
Woche vom 9. bis einschließlich 16. August statt. Den Wahltag
innerhalb dieser Woche hat die Ortsverwaltung jeder Zahlstelle
festzusetzen. Die Wahlzeit, die ebenfalls von der Zahlstelle fest-
zusetzen ist, beträgt vier Stunden. Die Wahlen sind nach dem
Wahlreglement des Verbandes vorzunehmen. (Veröffentlicht in
Nr. 19 des „Tabak-Arbeiter“ vom 9. Mai 1925.)

Die Wahlresultate nebst Wahlprotokoll und den abzu-
gebenden Stimmzetteln sind bis zum 20. August d. J. an den
Vorsitzenden der Zentral-Wahlprüfungskommission einzusen-
den. Wahlresultate, die nach Ablauf dieser Zeit eingesandt
werden, finden keine Berücksichtigung.

Kandidaten zur Wahl der Delegierten zum Verbandstage
können nur von einer Zahlstellenversammlung aufgestellt wer-
den. Die Namen der Kandidaten werden im „Tabak-Arbeiter“
veröffentlicht und müssen spätestens bis zum 27. Juli beim Ver-
bandsvorstande eingereicht sein. Die Nummer des Wahlkreises
ist dabei mit anzugeben.

Bremen.

Der Verbandsvorstand.
Karl Deichmann.

Wahlkreiseinteilung.

1. Wahlkreis: Hamburg, 3 Delegierte.
2. Wahlkreis: Altenbruch, Bergedorf, Boizenburg,
Bredstedt, Celle, Ebstorf, Eckernförde, Geesthacht, Glückstadt,
Grevesmühlen, Heide, Ikehoe, Kellinghusen, Kiel, Lübeck, Neu-
haus a. Elbe, Neumünster, Parchim, Plön, Rellingen, Rends-
burg, Rostock, Segeberg, Uetersen, Schwerin und Wismar, 1 De-
legierter.
3. Wahlkreis: Bremen, 1 Delegierter.
4. Wahlkreis: Achim, Burgdamme, Goldenstedt, Lang-
wedel, Oldenburg, Scharmbeck, Sulingen, Barel, Vegesack,
Verden und Wildeshausen, 1 Delegierter.

5. Wahlkreis: Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld,
Freden, Gandersheim, Gifhorn, Goslar, Großheere, Groß-
rhüden, Hannover, Helmstedt, Herzberg a. Harz, Hildesheim
Münchehof, Osterode, Seelen und Stadtdendorf, 1 Delegierter

6. Wahlkreis: Nordhausen, 2 Delegierte.

7. Wahlkreis: Tressfurt, 2 Delegierte.

8. Wahlkreis: Arnstadt, Dingelstädt, Duderstadt, Eis-
leben, Erfurt, Frankenhäuser, Gebesee, Gräfentonna, Heiligen-
stadt, Hettstedt, Kammerforst, Langensalza, Langensfeld u. Stein,
Mühlhausen, Oppershausen, Stollberg a. Harz, Tennstedt und
Winkingerode, 1 Delegierter.

9. Wahlkreis: Bovenden, Döhrenbach, Ellingerode,
Ermschwert, Fürstehagen, Hamm-Münden, Helmarshausen,
Kleinalmrode, Moringen, Northeim, Oberode, Rößbach, Unter-
rieden, Uslar, Werleshausen und Witzhausen, 1 Delegierter.

10. Wahlkreis: Coburg, Großbreitenbach, Lehesten,
Meiningen, Neustadt a. Rennst., Rudolstadt, Steinbach-Hallen-
berg und Wasungen, 1 Delegierter.

11. Wahlkreis: Brotterode, Eisenach, Kleinschal-
kalden, Salzungen, Trusen und Walldorf a. W., 1 Delegierter.

12. Wahlkreis: Allendorf, Bischhausen, Cassel, Esch-
wege, Hess-Dichtenau, Lippshausen, Reichensachsen, Rotenburg,
Sontra, Spangenberg, Waldkappel u. Wanfried, 1 Delegierter.

13. Wahlkreis: Ahle, Bünde, Ennigloh und Holsen,
1 Delegierter.

14. Wahlkreis: Babbenhausen, Eichhorst, Gohfeld,
Hess-Oldendorf, Hahlen, Hille, Minden, Niederbekken, Ober-
bekken, Rehme, Rinteln, Sübhemmern und Werste, 1 Dele-
gierter.

15. Wahlkreis: Eberdissen, Herford, Baldorf und
Motho, 1 Delegierter.

16. Wahlkreis: Alswede, Blasheim, Frotheim, Gehlen-
beck, Holzhausen, Hüllhorst, Isenstedt, Lübbecke, Nettelstedt,
Obermehnen, Preuß-Oldendorf, Rahden und Holsen (Kreis
Lübbecke), 1 Delegierter.

17. Wahlkreis: Besenkamp, Bustedt, Eilshausen, Her-
ringhausen, Hiddnhausen, Hunnebrock, Kirchlingern und
Dettinghausen, 1 Delegierter.

18. Wahlkreis: Börninghausen, Dünne, Löhne, Löhne-
Bahnhof, Mennighüffen, Oberbauerschaft, Oberbeck, Roding-
hausen, Schweningdorf, Spradow und Stift Quernheim, 1 De-
legierter.

19. Wahlkreis: Baarsen, Barntrop, Bentorf, Brake,
Detmold, Hagen, Hameln, Hohenhausen i. L., Lemgo, Leopolds-
höhe, Löwenstein, Verlinghausen, Pyrmont, Salzuflen, Schötmar
und Sonneborn, 1 Delegierter.

20. Wahlkreis: Enger, Glücker-Aschen, Lenzinghausen,
Spenge, Wallenbrück und Westerenger, 1 Delegierter.

21. Wahlkreis: Bad Essen, Bielefeld, Burgsteinfurt,
Creven, Lippstadt, Neuenkirchen, Osnabrück, Rheda, Soest,
Warendorf, Werther und Dortmund, 1 Delegierter.

22. Wahlkreis: Andernach, Bochum, Bonn, Coblenz,
Duisburg, Düsseldorf, Essen, Hiltorf, Höhr, Köln, Mühlheim-
Ruhr, Vallendar und Oberhausen, 1 Delegierter.

23. Wahlkreis: Aachen, Cresfeld, Elten, Gelbern, Goch,
Kaldenkirchen, Kreuznach, Meulerk, Orsoy, Rees, Rheydt,
Trier und Worms, 1 Delegierter.

24. Wahlkreis: Alffeld, Dillenburg, Gießen, Marburg
und Schotten, 1 Delegierter.

25. Wahlkreis: Beersfelden, Diebrich, Bingen, Darm-
stadt, Frank-Grumbach, König, Mainz, Pfungstadt und Wies-
baden, 1 Delegierter.

26. Wahlkreis: Brühlchen, Dieburg, Dietesheim, Frank-
furt, Gelnhausen, Gießenheim, Gr.-Steinheim, Hanau, Kälberau,
Al.-Mueheim, Al.-Krohenburg, Al.-Steinheim, Michelbach, Orb,
Seltgenstadt und Steinau, 1 Delegierter.

27. Wahlkreis: Heidelberg, 1 Delegierter.
28. Wahlkreis: München, 2 Delegierte.
29. Wahlkreis: Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bruck, Heilingsfeld, Landshut, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, 1 Delegierter.
30. Wahlkreis: Biberach, Buttenhausen, Calw, Ehingen, Schönaich, Schorndorf, Stuttgart, Ulm und Zuffenhausen, 1 Delegierter.
31. Wahlkreis: Cleeborn, Heilbronn, Lauffen, Sternfels, Unterheinieth und Untergruppenbach, 1 Delegierter.
32. Wahlkreis: Cronau, Gundelsheim, Heidenheim, Künzelsau, Matensfeld, Mühlacker, Neulautern, Pfaffenhofen, Schwab.-Gmünd und Schwab.-Hall, 1 Delegierter.
33. Wahlkreis: Bickenbach, Großhausen, Heppenheim, Hockenheim, Lampertheim, Lorch, Mannheim und Seeheim, 1 Delegierter.
34. Wahlkreis: Bretten, Bruchsal, Forst, Grünwettersbach, Hambrücken, Karlsruhe, Menzingen, Odenheim, Rastatt, Rüppur, Tiefenbach, Untergrombach, Unteröwisheim, Weingarten und Zeuthern, 1 Delegierter.
35. Wahlkreis: Baden-Baden, 1 Delegierter.
36. Wahlkreis: Altlußheim, Eberbach, Eichelberg, Eichersheim, Eppingen, Kirchart, Kirrlach, Michelsfeld, Rosbad, Neckarelz, Neulußheim, Ostringen, Philippsburg, Reilingen, Richen, Rot und Walldorf, 1 Delegierter.
37. Wahlkreis: Hergheim, Hördt, Ingenheim, Kaiserslautern, Lachen, Offenbach a. Qu., Rülzheim und Speyer, 1 Delegierter.
38. Wahlkreis: Diersburg, Elgersweier, Friesenheim, Gengenbach, Goldscheuer, Neufreistett, Oberweier und Offenbach, 1 Delegierter.
39. Wahlkreis: Denzlingen, Dinglingen, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Herbolzheim, Kenzingen, Lahr, Ottenheim, Reichenbach, Ringsheim, Schmieheim, Schutterzell und Teningen, 1 Delegierter.
40. Wahlkreis: Dresden, 5 Delegierte.
41. Wahlkreis: Frankenberg, 1 Delegierter.
42. Wahlkreis: Bauzen, Bischofswerda, Bretnig, Großenhain, Königsbrück, Kreischa, Löbau, Oberkummersdorf, Oberottendorf, Pirna und Seiffhennersdorf, 1 Delegierter.
43. Wahlkreis: Chemnitz, Freiberg, Freital, Elsterberg, Glauchau, Meißen, Oederan, Tannenberg und Zwickau, 1 Delegierter.
44. Wahlkreis: Döbeln, Gartha und Leisnig, 1 Delegierter.
45. Wahlkreis: Oeringswalde, Mittweida und Waldheim, 1 Delegierter.
46. Wahlkreis: Grimma, Leipzig, Lunzenau, Mügeln, Naunhof, Pegau, Penig, Rochlitz und Wurzen, 1 Delegierter.
47. Wahlkreis: Altenburg, Braunschwalde, Croffen-Eisenberg, Gera, Gößnitz, Kahla, Raschhausen, Pölzig, Ronneburg, Schmölln, Schöneck, Teuschnitz, Wintersdorf und Wurzbach, 1 Delegierter.
48. Wahlkreis: Annaburg, Bernburg, Buttstädt, Calbe, Feltzsch, Eilenburg, Erxleben, Halberstadt, Halle a. S., Magdeburg, Oranienbaum, Oschersleben, Stendal, Tangermünde, Torgau, Wernigerode, Wittenberg (Bz. Halle), Zerbst und Zeitz, 1 Delegierter.
49. Wahlkreis: Breslau, 1 Delegierter.
50. Wahlkreis: Brieg, Frankenstein, Glaz, Märzdorf, Ohlau, Oppeln, Peisterwitz, Ratibor, Steindorf, Strehlen und Wanzen, 1 Delegierter.
51. Wahlkreis: Bunzlau, Goldberg, Görlitz, Halbau, Hagnau, Hohnswerda, Jauer, Karschin, Langenbielau, Liegnitz, Müllitz, Muskau, Neumarkt, Neusalz, Peterswaldau, Priebus, Schönberg, Schweidnitz, Sprottau, Striegau, Trebnitz, Wohlau, Unruhstadt und Züllichau, 1 Delegierter.
52. Wahlkreis: Berlin, 3 Delegierte.
53. Wahlkreis: Dahme, Fiddichow, Jüterbogk, Luckenwalde, Nauen, Neuruppin, Potsdam, Prenzlau, Schwedt, Trebbin, Wittenberge, Woltersdorf und Wusterhausen, 1 Delegierter.
54. Wahlkreis: Calau, Cottbus-Driesen, Finsterwalde, Forst, Frankfurt a. O., Guben, Jastrów, Landsberg a. W., Lübben, Neudamm, Pasewalk, Peitz, Schönlanke, Schwerin a. W., Schwiebus, Sommerfeld, Sorau, Spremberg, Stargard, Stettin und Wolgast, 1 Delegierter.
55. Wahlkreis: Elbing, Braunsberg und Königsberg, 1 Delegierte.

Gegen die Tabaksteuererhöhung.

Der Steueranschuh des Reichstages beginnt am Dienstag dem 23. Juni, die Beratung der Tabaksteuervorlage. Unsere Verhandlungsleitung wird nochmals alles aufbieten, um eine weitere Belastung der Tabakindustrie abzuwehren. Ueber den Ausgang der Kommissionsberatungen werden wir berichten.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat folgende Eingabe an den Reichstag gerichtet: Der Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer schlägt eine Zollerhöhung von 30 bis 80 M für den Doppelzentner Rohtabak und eine Erhöhung der Bandrollenätze um durchschnittlich 25 Prozent vor. Wenn man auf allen anderen Gebieten sich darüber einig ist, daß ein Abbau der Steuern erfolgen müßte, so hätte man eine Erhöhung der Sätze der Tabaksteuer nur in dem Fall erwarten können, daß die Verhältnisse im Tabakgewerbe ungewöhnlich günstig und jedenfalls weit günstiger als in den übrigen Gewerben sich entwickelt hätten. Statt dessen müssen wir feststellen, daß das Tabakgewerbe zu denjenigen Geschäftszweigen gehört, in denen ganz besonders traurige Verhältnisse sich entwickelt haben. Im Tabakgewerbe, in dem mehr als eine Million Menschen tätig sind, und zwar in der Hauptsache Arbeiter und Klein-gewerbetreibende, sind Zahlungseinstellungen in Menge vorgekommen. Der Staat hat an der Tabaksteuer schwere Verluste erlitten. Diejenigen Gewerbetreibenden, die noch bemüht sind, ihre Steuerpflichten zu erfüllen, wurden durch den Wettbewerb derjenigen Waren, für die wegen der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner keine Steuern bezahlt wurden, noch weiter bedrängt und zahlreiche Stundungsgesuche, die im Interesse der Finanzen des Reichs nur mit großer Vorsicht behandelt werden können, schweben. Wir glauben danach annehmen zu sollen, daß kaum ein schlechterer Zeitpunkt für die Erhöhung der Tabaksteuer gewählt werden konnte als der gegenwärtige. Auch bei besseren Verhältnissen würde es uns übrigens fraglich erscheinen, ob eine Erhöhung der Tabaksteuer am Platze ist. Die Tabaksteuer hat mehr als eine halbe Milliarde, die Tabakzölle haben mehr als 50 Millionen erbracht. Der Ertrag aus der Tabaksteuer beträgt annähernd das Zwei- bis Dreifache der Vorkriegszeit. Bei ruhiger und stetiger Entwicklung ist damit zu rechnen, daß die Erträge sich erhöhen werden. Unter diesen Umständen muß der Tabak als ausreichend besteuert angesehen werden.

Neben der gegenwärtigen Besteuerung scheint uns eine Erhöhung der Zölle weder angebracht noch im Interesse der Landwirtschaft erforderlich. Die Preise, die die Landwirtschaft erzielt, hängen in viel stärkerem Maße von der Konjunktur auf dem Weltmarkt und von der Güte des von den deutschen Pflanzern gezielten Gewächses ab. Der Schutzzol bietet in dieser Richtung den Preisen keine Stütze. Wohl aber erscheint es angebracht, den inländischen Tabakbau im Wettbewerb dadurch zu stärken, daß ihm durch Beiträge für die Tabakforschung die Möglichkeit gegeben wird, höherwertige Pflanzen zu züchten. Aus allen diesen Gründen bitten wir,

1. die vorgeschlagene Erhöhung der Tabaksteuer und des Tabakzolles abzulehnen,
2. Mittel für das Tabakforschungsinstitut unter Wiederherstellung des § 84 des Tabaksteuergesetzes bereitzustellen.

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in Heiligenstadt (Eichsfeld) nahmen zur Tabaksteuerfrage eine Entschliebung an, in der es heißt: „In der Stadt Heiligenstadt ist das Tabakgewerbe seit seinem Beginn mit dem Jahre 1860 von immer größerer Bedeutung geworden und war der blühendste Zweig unseres Erwerbslebens. In demselben waren bis zum Ausbruch des Krieges 800 Personen in ständiger Arbeit beschäftigt, während heute nur noch 526, in bis zu 50 Prozent gekürzter Zeit, tätig sein können. Die Erwerbslosensfürsorge und Wohlfahrtspflege ist durch diesen Verdienstausfall heute schon sehr belastet. Ebenso ist die Stadt durch den Wegfall an kommunalen Steuern aus diesem Erwerbszweige stark in ihren Einnahmen gekürzt. Bei weiterer steuerlicher Belastung ist eine vermehrte Arbeitslosigkeit und ein dadurch bedingtes Elend der Arbeiterschaft zu erwarten, deren Verdienst ohnehin schon an der Grenze der Existenzmöglichkeit angelangt ist. Eine neue Steuererhöhung, womit automatisch sich auch ein Konsumrückgang vollzieht, würde eine weitere Anzahl von Arbeitern brotlos machen und damit die heute schon bestehende Notlage zu einer wirtschaftlichen Katastrophe für unsere Stadt werden.“

Zur Konzernbildung in der Zigarettenindustrie.

Der Zusammenschluß mehrerer großer Betriebe der Zigarettenindustrie und deren Verbindung mit der Standard Co. hat in der Fach- und Tagespresse zu den verschiedensten Vermutungen Anlaß gegeben. In einem längeren Aufsatz erörtert jetzt Herr Dr. Ruprecht, Geschäftsführer der Einkaufsgenossenschaft deutscher Zigarettenfabriken, die Konzernbildung der Zigarettenindustrie. Wenn erst in der neueren Zeit vertikale Zusammenschlüsse in der Zigarettenindustrie erfolgt sind, um sich der Rohtabakbeschaffung zu bemächtigen, so sei es darauf zurückzuführen, daß nur äußerst kapitalkräftige Fabrikanten einen solchen Schritt wagen können. Einmal müßten zur Herstellung der Zigaretten Tabake aus den verschiedenen Balkanstaaten bezogen werden, und infolge der langwierigen Bearbeitung des Tabaks bis zu seiner Verwendungsreife könnte das im Tabakhandel angelegte Geld nur sehr langsam umlaufen. Der Zigarettenfabrikant also, der sich einen Tabakbezug verbilligen will, könne dies nicht allein, sondern nur durch Anlehnung an ein Rohtabakhaus erreichen. Herr Dr. R. führt dann weiter aus:

„Derartige Verbindungen haben auch schon vor dem Kriege bestanden, so z. B. zwischen der Zigarettenfabrik Manoli und dem Tabakhaus Ephraim Meyer in London. Wenn solche Kombinationen früher seltener waren als heute, dann hat dies ihren Grund darin, daß die Konzernbildung im Rohtabakhandel in der Hauptsache auch erst nach dem Kriege vor sich gegangen ist. Zwar gab es auch schon vorher große Rohtabakhäuser, doch waren sie nicht so leistungsfähig wie die heutigen Konzerne, weil sie entweder Spezialisten in den Tabaken eines Landes waren oder nicht die Produktion in ihrer Hand verfügten, die solche Verträge voraussetzen. Nach dem Kriege haben sie mit Hilfe großer ausländischer Banken ihre Organisation so ausgebaut, daß sie imstande sind bzw. bald sein werden, selbst große Fabrikationskonzerne so zu beliefern, daß sie keine anderen Tabaklieferanten neben ihnen mehr in Anspruch zu nehmen brauchen. Es darf eben nicht vergessen werden, daß die Entwicklung des Tabakhandels durch die vielen kriegsbedingten Verwickelungen im Orient in den letzten Jahrzehnten stark gehemmt worden ist.

Die bedeutendsten Zusammenschlüsse des Rohtabakhandels sind folgende:

a. Der Konzern des Türken Nazim Emin.

b. Die Standard Commercial Tobacco Co., des Griechen Ery Kehana, hinter der amerikanisches Kapital steht.

c. Die Tabacus A.-G. und die Nicotea A.-G., die aus einer Teilung der alten Tabakfirma W. L. Herzog u. Co. in Cavalla hervorgegangen sind und zahlreiche große Banken in verschiedenen Staaten hinter sich haben.

d. Die Orienttabako A.-G., hinter der hauptsächlich die Banca Commerciale in Mailand steht. Diese Gesellschaft hat die Führung bei der Belieferung des polnischen Monopols, das sie hat verpflichten müssen, durch sie auf eine Reihe von Jahren 60 Prozent seines Tabakbedarfs zu beziehen. Dies entspricht einer Menge von etwa 12 Millionen Kilo, die die Gesellschaft natürlich nicht allein beschaffen kann, weshalb sie hierbei der Mithilfe der anderen Konzerne bedarf.

e. Die Compagnie générale des Tabacs, hinter der hauptsächlich französisches Kapital steht, und zwar vor allem die dortige Tabakregie.

Es bestehen noch eine ganze Anzahl weiterer Unternehmen von Bedeutung, die hier angeführt werden müßten, wenn dies nicht zu weit führen würde.

Für Deutschland spielen unter den Konzernen die größte Rolle die beiden zuerst erwähnten. Von ihnen war der von Nazim Emin schon vor dem Kriege an der Zigarettenfabrik in München beteiligt, die ihm heute wohl ganz gehört. Außerdem hat er sich noch maßgebenden Einfluß gesichert auf die Zigarettenfabriken Waldorf-Astoria, Schloß Tiefurt und Hofstadt.

Die Standard Co. hat sich vor kurzem mit dem Jaschitzki- und dem Reemtsma-Konzern verbunden. Zu dem Konzern gehören die Zigarettenfabriken: Gg. N. Jasmaki A.-G., Dresden; Sulima, Dresden; Adler, Dresden; Delta, Dresden; Kasasvati, Dresden; Josetti, Berlin; Constantin, Hannover; Henschel, Wiesbaden; zu dem letzteren die Firmen: Reemtsma, Bonn; Manoli, Berlin; Karmitri, Berlin; Sadges Messim, Hamburg.

Die Verschmelzung dieser beiden großen Konzerne, die etwa 1/4 bis 1/3 des gesamten deutschen Tabakbedarfs repräsentieren,

mit der genannten amerikanischen Rohtabakfirma hat nicht nur in der Industrie, sondern auch in der breitesten Öffentlichkeit beträchtliches Aufsehen erregt und zu allerlei Vermutungen Anlaß gegeben. Die einen glaubten, daß die Amerikaner sich unter Ausnutzung der Notlage der Industrie durch Angliederung von immer mehr Betrieben ein Privatmonopol zu schaffen beabsichtigten und zwar auch auf die Gefahr hin, daß dazu ein neuer Trustkampf geführt werden müßte, die anderen sahen dahinter nur wirtschaftliche Ursachen und glaubten deshalb von diesem Zusammenschluß keine Gefahren für die übrige Industrie befürchten zu müssen.

Dr. R. glaubt, daß das erstere nicht zutrifft, daß auch nicht ungezügelter Expansionsdrang, sondern vielmehr wirtschaftliche Gründe für die in Rede stehende Kombination, sowie die Bestellungen Nazim Emin maßgebend waren. Im Interesse der noch freien Industrie sei es nicht wünschenswert, daß in der Presse immer wieder für sie eine Gefahr an die Wand gemalt werde, die nicht vorhanden sei. Zum Schluß heißt es dann:

„Der deutsche Fabrikant, der gegenüber den großen Konzernfabriken qualitativ konkurrenzfähig bleiben will, wird also entweder im Ursprungslande einkaufen oder sich an einen großen Konzern anlehnen müssen, um sich durch ihn seinen Bedarf und damit die Güte und Gleichmäßigkeit seiner Mischungen und dadurch seinen Absatz, zumal bei schlechten Ernten, zu sichern. Während die Großbetriebe dies aus eigener Kraft tun können, müssen sich die kleineren dazu zusammenschließen. Wenn sie dies aber tun, dann brauchen sie die Konzernbildung, soweit sich die Verhältnisse heute übersehen lassen, nicht zu fürchten.“

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Dresden. In den Lohnverhandlungen am 12. Juni wurden mit dem Unternehmerverbande folgende Lohnsätze vereinbart:

für männliche Arbeiter	
im Alter bis zu 18 Jahren	28 M wöchentlich,
über 18 bis 21 Jahre	32 M wöchentlich,
über 21 Jahre	42 M wöchentlich;
für Arbeiterinnen	
im Alter bis zu 16 Jahren	15,— M wöchentlich,
über 16 bis 18 Jahre	18,50 M wöchentlich,
über 18 Jahre	25,50 M wöchentlich,
Maschinenarbeiterinnen	28,— M wöchentlich.

Akkordarbeiterinnen: Die Akkordsätze werden um 8 Prozent erhöht, so daß der Gruppendurchschnittsverdienst beträgt: bei Backerinnen 27 M, bei Sortiererinnen 31,35 M. Diese 8 Prozent müssen auf die Akkordsätze in allen Betrieben gewährt werden, in denen der neue Gruppendurchschnittsverdienst nicht um 15 Prozent überschritten wird.

Zulagen.

Tabakabteilung	2,— M pro Woche,
Vorarbeiter(innen)	3,— M pro Woche,
Schmutzulage	—,75 M pro Woche.

Diese Löhne gelten ab 27. Juni bis 31. Dezember 1925.

Aus der Zigarrenindustrie.

Für allgemein verbindlich erklärt sind folgende Bezirkstarifverträge: Bremen, abgeschlossen am 13. März 1925 nebst Nachtrag vom 11. April 1925. Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Regierungsbezirke Aurich, Hannover und Stade nördlich der Linie Hannover-Diepholz (mit Ausnahme der Kreise Hadeln, Rehdingen, Jork, Bledede, Neuhaus/Oste, Stade und Zeven), die Freistaaten Bremen und Oldenburg. Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 16. März 1925; mit diesem Zeitpunkte tritt die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages vom 7. März 1924 außer Kraft.

Hamburg, abgeschlossen am 10. März 1925 für den Geltungsbereich: Die Freistaaten Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Provinz Schleswig-Holstein, Regierungsbezirk Lüneburg und die Kreise Bledede, Hadeln, Rehdingen, Neuhaus a. d. Oste, Stade, Jork und Zeven.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 16. März 1925, diejenige des Bezirkstarifvertrages vom 13. März 1924 tritt außer Kraft.

Sachsen: Der am 15. März (6. April) 1925 abgeschlossene Bezirkstarif mit Anlage I (Ortsklasseneinteilung) und Verhandlungsniederschrift für den Geltungsbereich Freistaaten Sachsen, Braunschweig, Anhalt, frühere Freistaaten Sachsen-Altenburg und beide Reich, Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Erfurt), die Kreise Osterode, Jellerfeld, Marienburg, Hildesheim und Goslar. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 19. April 1925; mit dem angegebenen Zeitpunkte tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages vom 9. März 1924 außer Kraft.

Süddeutschland. Mit Wirkung vom 1. März 1925 beginnt die Allgemeinverbindlichkeit dieses am 2. März 1925 abgeschlossenen Bezirkstarifes für den Geltungsbereich der Freistaaten Baden, nördlich der Rurg, Württemberg, Bayern (ausschließlich des Regierungsbezirkes Unterfranken, jedoch einschließlich des unterfränkischen Amtsbezirkes Würzburg), Rheinpfalz und die hessischen Kreise Bensheim und Heppenheim. Mit dem angegebenen Zeitpunkt tritt die Allgemeinverbindlichkeit des Bezirkstarifes vom 8. März 1924 außer Kraft.

Bei allen vier vorgenannten Bezirkstarifen sind von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen die aus dem Reichstarif vom 25. Februar übernommenen Bestimmungen, die nicht für allgemein verbindlich erklärt worden sind.

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

England.

Die Tabakindustrie ist in Privathänden. Hauptsächlich erzeugt sie für den inländischen Markt nur wenig für die Ausfuhr. Zurzeit ist die gesamte Produktionssituation schlecht und die Aussichten sind ungünstig. Mit Ende Dezember 1924 beschäftigte die hiesige Tabakindustrie 6000 Arbeiter, Arbeiterinnen und Jugendliche. Ebensoviele waren auch vor dem Kriege beschäftigt. Jetzt beschäftigt man mehr Frauen als Männer. Das Verhältnis ist folgendermaßen: Männer 752, Frauen 3425, Jugendliche 1825. Jeder Arbeiter oder Arbeiterin arbeitet vollkommen selbständig, also ohne Beihilfe der Jugendlichen. In der größten Fabrik (The Imperial Co.) erzeugt man auf vier Maschinen billige Zigarren gewöhnlicher Form 110 mm lang. Zwei arbeiten rechts, zwei links. Bei jeder Maschine sind vier Arbeiterinnen beschäftigt. Außerdem arbeitet man in vier anderen Fabriken auch auf älteren Maschinen. Ihre Leistungsfähigkeit ist aber nicht genau bekannt. Die Löhne sind gegenüber 1914 um 72 1/2 Prozent höher. Die Indexzahl steht auf 81.

Die Gewerkschaftsorganisation der Tabakarbeiterschaft zählt jetzt 4177 Mitglieder, wovon 752 Männer und 3425 Frauen sind. Unorganisierte gibt es somit 1800. Organisationen anderer Richtungen (christlich-soziale oder kommunistische) gibt es hierzulande nicht.

Was die Beschäftigung bzw. Arbeitslosigkeit anbelangt, haben wir derzeit von 4177 Mitgliedern 27 Prozent Arbeitslose, und zwar 920 vollständig und 289 teilweise Arbeitslose. Die Arbeitszeit ist meistens mit 40 Stunden wöchentlich festgesetzt. An manchen Orten ist dieselbe noch geringer, aber nirgends übersteigt sie 48 Stunden wöchentlich.

Oesterreich.

Auch in Oesterreich ist die Erzeugung von Tabakfabrikaten und der Vertrieb derselben Staatsmonopol. Produziert wird fast ausschließlich für den Inlandsmarkt. Der Absatz leidet sehr unter der allgemeinen Wirtschaftskrise. Die Zahl der Arbeiter beträgt etwa 7000, gegen 9177 im Jahre 1914. Jugendliche Personen werden nicht beschäftigt. Die Herstellung der Zigarren erfolgt durch Handanfertigung; die vorhandenen Zigarrenmaschinen sind außer Betrieb gesetzt, da sie unrationell arbeiten. Alle anderen Tabakfabrikate dagegen werden durch Maschinen hergestellt. Ein Vergleich der Löhne gegen früher ist unmöglich infolge der völlig veränderten wirtschaftlichen Zustände. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in den Tabakfabriken 44 und in den Verkaufsmagazinen 48 Stunden. Die freigewerkschaftliche Organisation zählt 3911 Mitglieder, wovon 628 männliche und 3283 weibliche sind. Es gibt noch eine christlich-soziale und eine kommunistische Organisation.

Genossenschaftliches.

Die Volksfürsorge.

Die Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft Volksfürsorge in Hamburg hielt daselbst am 27. Mai ihre Generalversammlung ab. Geschäftsführer Lesche (Hamburg) schilderte bei Erstattung des Geschäftsberichts den gegenwärtigen Stand der Organisation, ging auf die Höhe der von der Volksfürsorge geleisteten Regulierungen ein und machte auf das Schlussergebnis der Jahresrechnung besonders aufmerksam, das dem Unternehmen ermöglichte, in der Volksversicherungsabteilung 10 Prozent der Jahresprämie und in der Lebensversicherung 20 Prozent der Jahresprämie als Gewinnanteile zu verteilen. Herr Hoffmann (Hamburg) gab im Auftrage des Aufsichtsrats bekannt, daß die Revisionskommission des Aufsichtsrats Bücher und Wertbestände der Gesellschaft verschiedentlich revidiert und stets alles in Ordnung ge-

funden habe. Nebner gab seiner Freude über die hoffnungsvolle Entwicklung der Volksfürsorge Ausdruck und beantragte namens des Aufsichtsrats die Entlastung des Vorstandes.

Der Revisor der Gesellschaft, Herr Västlein (Hamburg) schloß sich dem Antrage Hoffmanns auf Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat an. — Eine Debatte wurde nicht gewünscht, dem Antrag auf Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig entsprochen und über die Verwendung des Ueberschusses antragsgemäß beschlossen.

Zur „Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats“ teilte der Vorsitzende mit, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats, die Herren Bauer und Schlichte, ihre Ämter niedergelegt hätten. Er sprach ihnen den Dank von Vorstand und Aufsichtsrat aus. Als Ersatzleute wurden für Herrn Bauer Herr Dr. Bache (Berlin), für Herrn Schlichte Herr Heinrich Sack (Hannover) bestellt und für den bisherigen Revisor der Gesellschaft, Herr Västlein (Hamburg), dieser wieder bestellt.

Der Notar der Gesellschaft stellte im Laufe der Verhandlungen fest, daß auf der Generalversammlung 154 Aktionäre mit einem Gesamtkapital von 458 100 M auf 4581 Aktien vertreten waren.

Verbandsteil.

Am 27. Juni ist der 26. Wochenbeitrag fällig.

Statistik über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Dieser Sendung der Verbandszeitung liegt für jede Zählstelle eine Statistikkarte bei. Diese Karte muß vollständig ausgefüllt dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens 8. Juli zugesandt werden, auch dann wenn keine arbeitslosen oder kurzarbeitenden Mitglieder an der Stelle sind. Als Zähltag ist der 30. Mai zu nehmen. Zahlstellenverwaltungen, die keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer anderen Karte übermitteln.

Da die Angaben auf den Statistikkarten dem Statistischen Reichsamt in Berlin bis zum 10. eines jeden Monats übermittelt werden müssen, sind Statistikkarten, die verspätet eingehen, völlig wertlos. Die Zahlstellenverwaltungen mögen dies beachten und für eine rechtzeitige Einsendung der Statistikkarten Sorge tragen. Die Namen derjenigen Zahlstellen, von denen die Statistikkarte zu spät oder überhaupt nicht eingeschickt wird, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben.

Gesucht werden:

Eine Sortiererin nach Halle a. Saale. Nachzuzufragen bei Eduard Tröstrum, Halle a. Saale, Merseburger Straße 10. 10 Roller und 10 Wickelmacherinnen oder 10 Roller, die selbst Wickel machen, nach der Grenzmark. Nachzuzufragen bei Georg Fischer, Berlin SO. 36, Ratiborstr. 8 I.

Als verloren gemeldet sind:

Mitgliedsbuch S II 72 716, lautend auf Agnes Ambros aus Wandsdorf, geb. 21. 11. 1888. (132/7. 25.) Das Buch ist im Vorzeigungsfalle einzuziehen und an den Verbandsvorstand einzusenden.

Folgende Gelder sind eingegangen:

12. Juni. Steindorf 100,—.
13. Hanau 50,—. Zeisnig 200,—. Neufreistett 120,—. Kirchhain 180,—. Kreuznach 200,—.
15. Wusterhausen 12,—. Al.-Steinheim 40,—. Guben 65,—. K. 47,—. Dausen 180,—. Untergruppenbach 30,—. Altenburg 100,—. Hohenhausen 100,—. München 80,80. Bremen 250,—.
16. Kellingen 45,—. Bünde 300,—. Moringen 85,—. Neubau 50,—. Döbeln 300,—. Herringhausen 51,65. Lampertheim 80,—. Rheda 80,—. Speyer 200,—. Baden-Baden 892,—.
17. Hamburg 300,—. Frankenberg 400,—. Baldorf 200,—. B. bede 300,—. Spradow 140,—. Holzhausen 100,—. Finsterwalde 200,—.
18. München 2000,—. Eichelberg 50,—. Cammerforst 50,—. Bing 600,—. Bentorf 100,—.
19. Bad Orb 40,—.
20. Bremen 400,—. Breslau 400,—.
Bremen, den 23. Juni 1925.

J. Krohn.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3,—, halbweiße G.-M. 4,—, weiße G.-M. 5,—, bessere G.-M. 6,—, 7,—, daunenweiße G.-M. 8,—, 10,—, beste Sorte G.-M. 12,—, 14,—, weiße, ungeschlossene Rupffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 10,—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sabsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhm.

Aus der Betriebsrätepraxis.

Polizei mit Gummiknütel in einer Betriebsversammlung.

In § 47 des Betriebsrätegesetzes ist den Verbandsbeauftragten die Berechtigung zur Teilnahme an Betriebsversammlungen ganz eindeutig zugesprochen und Schrifttum und Rechtsprechung erkennen dieses Teilnahmerecht fast einmütig als öffentliches Recht an. Trotzdem versuchen immer wieder Unternehmer, die Beauftragten der Organisation von Versammlungen der Belegschaft im Betriebe fernzuhalten und Strafanträge wegen Hausfriedensbruch sind an der Tagesordnung. Nicht selten finden sich Staatsanwälte und Schöffengerichte, die Verbandsbeauftragte wegen Teilnahme an einer Betriebsversammlung des Hausfriedensbruches unrechtmäßig beschuldigen, so daß in der Regel in der Berufungsinstanz die Freisprechung erfolgen muß. Daß aber auch die Polizei, dem Winke eines verbohrtten Unternehmers gehorchend, die Verbandsbeauftragten an der Ausübung ihrer Rechte zu behindern vermag, zeigt ein Fall, den der „Textilarbeiter“ aus Gera berichtet.

Dem Tatbestand entnehmen wir folgendes: Der Betriebsrat einer Kammgarnspinnerei hatte eine Betriebsversammlung einberufen, zu der die Betriebsleitung den Speisesaal als Versammlungsraum zur Verfügung stellte. Die Tagesordnung lautete: 1. Ferienregelung; 2. Betriebsangelegenheiten. Auf Einladung seitens des Betriebsratsvorsitzenden beabsichtigte der Kollege B. aus der Filiale Gera als Verbandsbeauftragter an der Betriebsversammlung teilzunehmen. Bei der Anmeldung beim Portier wurde ihm jedoch angedeutet, daß ihm auf Anweisung der Direktion der Zutritt in das Fabrikgebäude verweigert werden müsse. Während der Auseinandersetzung des B. mit dem Portier erschien der Direktor und erklärte: „Meine Arbeiter können ihre Versammlungen abhalten, solange sie wollen, aber Sie lasse ich nicht in meine Fabrik.“ Demgegenüber brachte B. zum Ausdruck, daß ihm laut Betriebsrätegesetz das Recht zur Teilnahme an der Betriebsversammlung zustehe, er sich deshalb an das Verbot nicht halte und unter allen Umständen den Versammlungsraum aufsuchen werde. Daraufhin drohte der Direktor mit der Polizei.

Als B. sich das Anwesenheitsrecht erzwungen hatte und die Versammlung etwa 10 Minuten tagte, erschien ein Polizist und forderte B. auf, das Lokal zu verlassen, andernfalls er sich des Hausfriedensbruchs sowie der Auflehnung gegen die Staatsgewalt schuldig mache. Unter Berufung auf § 47 BRG. weigerte sich B., der Aufforderung nachzukommen und der Betriebsratsvorsitzende machte den Polizisten darauf aufmerksam, daß während der Dauer der Versammlung ihm das Hausrecht zustehe und er ihn bitte, den Versammlungsraum zu verlassen. Da der

Polizist sich B. gegenüber, hinter dem 300 Versammlungsteilnehmer standen, machtlos fühlte, bemerkte er: „Nun, Herr B., wenn Sie nicht freiwillig gehen, hole ich die Sipol!“ Anstatt sich über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren, rief der Polizist tatsächlich die Landespolizei um Hilfe an. Nach etwa 30 Minuten, die Versammlung neigte bereits ihrem Ende zu, erschienen zwei Stadtpolizisten und ein Sicherheitspolizist mit gezogenem Gummiknütel und forderten B. auf, nunmehr den Versammlungsraum zu verlassen. Da dieser sich aber weigerte, seine Rechte freiwillig preiszugeben, schritt ein junger Polizist, mit dem Gummiknütel drohend, zu B.s Verhaftung. Als dem jungen Hüter der Ordnung das Betriebsrätegesetz entgegengehalten wurde, erklärte dieser: „Hier gibt es keine Gesetze, Sie müssen raus!“

Nun wurde B. mit Gewalt aus dem Versammlungsraum gebracht. Dank der gewerkschaftlichen Disziplin der Versammlungsteilnehmer konnten Weiterungen vermieden werden.

Ueber das gesetzwidrige Vorgehen der betreffenden Beamten wandte sich die Verbandsleitung noch am gleichen Tage beschwerdeführend an das Polizeiamt. Der diensthabende Kommissar, der den Polizisten den telephonischen Auftrag zur Entfernung des B. gegeben hatte, bedauerte den Vorfall und gab zu seiner Entschuldigung an, daß er nicht gewußt hätte, um wen es sich handelte. Ihm wäre nur gemeldet worden, ein Mann sei widerrechtlich in die Betriebsversammlung eingedrungen. Hätte er die Mitteilung erhalten, daß es sich um einen Vertreter des Textilarbeiterverbandes handele, dann wäre der Vorfall vermieden worden.

Die Verbandsleitung erhielt am 26. Mai 1925 von der Polizeidirektion ein Schreiben zugestellt, in dem es u. a. heißt: „Die Vorgänge selbst sind noch in Erörterung, doch sind inzwischen die in Betracht kommenden Polizeibeamten sinngemäß bedeutet worden. Auch wird denselben von meinem juristischen Mitarbeiter ein Vortrag über das Arbeitsrecht gehalten werden, nachdem wir das Ergebnis eines Vortrages haben, den in der zweiten Woche nach Pfingsten in der Polizeischulwoche ein Universitätsprofessor über dasselbe Gebiet „Das Arbeitsrecht“ halten wird. Der Besuch dieses Vortrages war schon lange geplant und vom Polizeiausschuß genehmigt.“

Sie wollen hieraus, wie aus der Tatsache, daß in den nächsten Tagen den Polizeibeamten „Die Bedeutung der Presse“ in einem Vortrag geschildert wird, entnehmen, daß nichts zur weiteren Ausbildung der Polizeibeamten unterbleibt.“

Die in dem Schreiben niedergelegte Absicht dürfte für die Schulung der Polizeibeamten äußerst zweckmäßig sein, da die Vermeidung derartiger Uebergriffe im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt.

Die Frau und die Zukunft.

Von Klara Bohm-Schuch.

Unendlich viel ist darüber geschrieben und gesagt worden, wie wichtig der Einfluß der Frau für die zukünftige Gestaltung des Staates, der Wirtschaft, der gesellschaftlichen Ordnung sein wird. Und doch muß es immer von neuem gesagt werden, daß wir Frauen nicht nur in Deutschland, sondern in der Welt der Kreuzpunkt der Schicksale von Volk und Menschheit geworden sind. Vorwärts oder rückwärts geht der Weg der Entwicklung, und wir Frauen werden ihn entscheiden. Wir tragen eine Verantwortung, wie kein Geschlecht zuvor. Alle Zukunft wird durch die Gegenwart vorbereitet und bedingt; so werden wir Gegenwärtigen zum Fluch oder Segen für die Kommenden.

Der wahnwitzige Krieg um wirtschaftliche und politische Vormachtstellung in der Welt ist in seinen Auswirkungen zu dem Ringen um einen neuen Weltgeist geworden. — Soll das Prinzip der Gewaltherrschaft sich weiter fortsetzen in Wirtschaft, Staat, Familie? Oder soll an die Stelle blinder Unterordnung, die durch dieses Prinzip bedingt wird, die Einordnung denkender und verantwortungsgewillter Menschen in die Gemeinschaft des Volkes treten?

Der alte Autoritätsstaat ist in der Novemberrevolution 1918 zusammengebrochen aus innerster Notwendigkeit. Und wenn heute die Reaktion in Deutschland sich bemüht, wieder zur Herrschaft zu gelangen, so geht es in diesem Kampf nicht so sehr um die Staatsform: Republik oder Monarchie, sondern um den Geist, der in diesen Formen seinen sichtbaren Ausdruck

findet: Gewaltherrschaft der Wenigen über die Vielen oder freie Entwicklungsmöglichkeit der Massen zum selbständigen Volk. — Wenn der alte Autoritätswille in Deutschland nach dem Kriege aber wieder so erstarken konnte, daß er heute offen die Fehde gegen die freiheitliche Entwicklung aufnehmen kann, so ist es zu einem Teil darauf zurückzuführen, daß die Frauen nicht zum Bewußtsein ihrer vollen Verantwortung als gleichberechtigte Staatsbürgerinnen gekommen sind. Anstatt mit ihrem ganzen Willen in der Gegenwart, mit ihren Wünschen in der Zukunft zu stehen, blieben sie an der Vergangenheit hängen.

Obwohl Millionen arbeitender Frauen alle Härten und Versäumnisse der Gesetzgebung am eigenen Leibe spüren, stehen sie dem gewerkschaftlichen und politischen Kampf der Arbeiterklasse teilnahmslos gegenüber. Millionen Frauen, die in der Ehe unter der überlieferten Autoritätsmoral des Befehls und Gehorchens leiden, können sich als Erzieherinnen ihrer Kinder nicht dazu verstehen, ihrerseits auf diese Methode der Demütigung zu verzichten. Und hier scheint mir der schwerste Fehler der Frauen zu liegen. Um eine neue Welt zu errichten, brauchen wir auch neue Menschen. Wie sollen sie aber werden und wachsen, wenn nicht eine Umstellung der Erziehung die Wege auch hier vorbereitet. Es ist so leicht, den Schwächeren zu züchten (körperlich oder seelisch), wenn er sich unserer Meinung und unserm Willen nicht fügen will. Aber damit haben wir ihm doch noch nicht die Richtigkeit unserer Auffassung beigebracht. Wir haben ihn zum Gehorsam gezwungen, aber kein Verständnis für die Notwendigkeit irgendeines Willens oder

Bemerken wollen wir noch, daß u. a. in einem Urteil des Landgerichts Stuttgart ganz deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß der Arbeitgeber keine Berechtigung habe, einem Verbandsbeauftragten den Zutritt zur Betriebsversammlung zu verwehren. Ein Verbandsbeauftragter sei zum Betreten des Fabrikgrundstückes objektiv berechtigt; eine Anmeldung auf dem Kontor sei nicht erforderlich, sondern lediglich Anstands-pflicht. Völlig unberechtigt sei der Versuch des Arbeitgebers, den Vertreter der Gewerkschaft von dem Fabrikgrundstück gewaltfam zu entfernen.

Eine Betriebsstilllegung liegt nicht vor, wenn die Belegschaft entlassen wird, um den Betrieb mit neuangestellten Arbeitern fortzusetzen.

(§ 96 B.R.G. Urteil des Gewerbegerichts Bremen.)

Die Beklagte ist zur Fortzahlung des Lohnes an zwei ohne Zustimmung des Baudelegiertenausschusses entlassene Baudelegierte verurteilt. Aus den Gründen: Im Baugewerbe treten die Baudelegierten gemäß § 62 des B.R.G. an die Stelle der Betriebsräte. Sie genießen daher den Schutz des Betriebsrätegesetzes § 96. Der Beklagte hat die Kläger ohne Zustimmung des Baudelegiertenausschusses entlassen. Diese Entlassung ist unwirksam, wenn nicht ein Ausnahmefall des § 96 B.R.G. vorliegt. Der Beklagte behauptet, daß eine Stilllegung des Betriebes vorläge, die die Entlassung der Kläger notwendig gemacht habe. Hiervon hat sich das Gericht aber nicht überzeugen können. Es waren Unregelmäßigkeiten auf der Baustelle hervorgetreten; da der Beklagte diese nicht sofort nachprüfen konnte, hat er es für richtiger gehalten, zunächst die gesamte Belegschaft zu entlassen, um die Arbeiten mit anderen und den alten Leuten, denen nichts nachzuweisen war, fortzusetzen. Eine Beendigung der personenrechtlichen Gemeinschaft ist hier keineswegs beabsichtigt. Man ging von vornherein davon aus, daß die Arbeiten baldmöglichst fortgeführt werden sollten, lediglich ein Teil der Arbeiterschaft sollte gewechselt werden. Dieser Wechsel der Arbeiterschaft mit der dazwischenliegenden vorübergehenden Arbeitseinstellung kann niemals eine Betriebsstilllegung darstellen.

(Aus: „Gewerbe- und Kaufmannsgericht.“)

Ein unverständliches Urteil.

Zwei Chauffeure und zwei Mitfahrer der Zigarettenfabrik „Karmitri“ hatten auf Verlangen der Firma seit Anfang März 1925 laufend Ueberstunden geleistet, ohne daß ihnen der dafür nach dem Tarifvertrage zustehende Lohn gezahlt wurde. Der Forderung nach Bezahlung der Ueberstunden gegenüber berief sich die Firma vielmehr auf eine mit dem Betriebsratsvorsitzenden getroffene, dem Tarifvertrag zuwiderlaufende Vereinbarung, wonach die Ueberstunden nach einem gewissen Zeitraum pauschal abgegolten werden sollten. Diese

einer Handlung erweckt. Und darauf kommt es an. Das Kind schon muß erkennen, warum etwas geschieht oder nicht geschieht, wenn der erwachsene Mensch denkend und verantwortlich handeln soll. Wenn die Frau als Erzieherin ihrer Kinder, als Gefährtin ihres Mannes, als Arbeitskollegin, an jedem Platz, sei es in der Fabrik, sei es im Parlament, die Unterdrückung bekämpft und die Einordnung in die große menschliche Gemeinschaft fördert, dann bereitet sie in harter Gegenwart eine bessere Zukunft.

Wie im Staate die wirtschaftlichen Kräfte die politischen beeinflussen, die Gesetzgebung in bestimmte Wege weisen, so ist die kulturelle Erziehung ein Spiegelbild der wirtschaftlichen und politischen Zustände. In die wirtschaftliche Lage großer Volksmassen sinkt, sinkt notgedrungen auch der Kulturanspruch. Sie werden von der Sorge und von der Arbeit ums tägliche Brot zermürbt und stumpf, das Interesse an allen öffentlichen Angelegenheiten sinkt und damit naturgemäß auch ihr Einfluß in der Politik.

Wie müde die Not macht, das weiß die Frau am besten. Torum sollte sie es gerade sein, die Notwendigkeit und Unlösbarkeit des dreifachen Kampfes um den wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Einfluß in der Gesetzgebung erkannt. Und sie muß erkennen, wie jeder Tag ihres Lebens von den Ursachen dieses Kampfes beaufschlagt ist, wie deshalb ihr ganzes Dasein eine Verbundenheit mit der normierenden Arbeitsschleife sein muß.

Es ist nicht zu erwarten, daß die wirtschaftlichen Interessen zur

Vereinbarung hatte die Firma nach den Ausführungen ihres Vertreters vor dem Gewerbegericht zu dem Zweck getroffen, um die Chauffeure und Mitfahrer an der Leistung nicht erforderlicher, „künstlicher“ Ueberstunden zu verhindern. Die Chauffeure und Mitfahrer widersprachen dieser Vereinbarung und forderten wiederholt Bezahlung der Ueberstunden entsprechend dem Tarifvertrage, der Bezahlung jeder geleisteten Ueberstunde am Schluß der jeweiligen Lohnwoche vorsieht. Nachdem die Firma wiederholt bei ihrer Weigerung der Bezahlung der Ueberstunden verblieb, wandten sich die Arbeiter schließlich beschwerdeführend an den Betriebsrat mit dem Ersuchen, die Firma zur Lohnzahlung für die geleisteten Ueberstunden entsprechend dem Tarifvertrage zu veranlassen, da sie sonst die Leistung weiterer Ueberstunden ablehnen müßten. Nachdem die Firma auch in dieser Verhandlung mit dem Betriebsrat die tarifvertragliche Bezahlung der Ueberstunden abgelehnt hatte und vom Betriebsrat darauf hingewiesen worden war, daß die Chauffeure und Mitfahrer nunmehr Leistung von Ueberstunden für die Folge verweigern würden, verlangte sie an dem der Verhandlung folgenden Tage erneut die Leistung von Ueberstunden. Zu deren Leistung erklärten sich die Chauffeure und Mitfahrer nur unter der Zusicherung der tarifvertraglichen Lohnzahlung für die bereits geleisteten und noch zu leistenden Ueberstunden bereit. Da die Firma diese Zusicherung ablehnte, verweigerten nunmehr die Arbeiter die Leistung der Ueberstunden und wurden daraufhin von der Firma fristlos entlassen. Die Entlassenen erhoben gegen ihre Entlassung beim Betriebsrat Einspruch und, nachdem der Betriebsrat ihrem Einspruch als begründet stattgegeben hatte, Einspruchsklage wegen unbilliger Härte vor dem Gewerbegericht. (Arbeitsgericht).

Das Gewerbegericht wies die Kläger mit der Begründung ab, daß die Kläger, da zwischen Beklagter und Betriebsrat Pauschalabgeltung der Ueberstunden nach dem Osterfest vereinbart sei, einen Anspruch auf Abgeltung der Ueberstunden erst nach dem Osterfest hatten.

Das Urteil muß zu schärfstem Widerspruch herausfordern. Abgesehen von der Weigerung der Firma „Karmitri“, ihre doch nur selbstverständliche Verpflichtung tariflicher Bezahlung ihrer Arbeiter zu erfüllen, ist das Urteil nicht nur ein Fehlurteil, sondern muß deswegen zu schärfstem Widerspruch herausfordern, da durch das Urteil das Gericht als die zur Hüterin der Rechtsgrundsätze zu allererst berufene Stelle den bedeutsamsten und wichtigsten Rechtsgrundsatz des Arbeitsrechts, die Unabdingbarkeit der Tarifverträge, einfach beiseite schiebt.

Der Betriebsrat ist haftbar, wenn er die Versäumnis der Fristen verschuldet.

Vor dem Amtsgericht in Altona klagte ein entlassener Arbeiter gegen den Vorsitzenden des Arbeiterrats auf Schadenersatz in Höhe von über 800 M. Der Kläger hatte nach

denen sie für sich Vorteile erwarten. Alle Betriebsangelegenheiten und darüber hinaus alle Gewerkschaftsfragen, auch wenn sie in dem Augenblick nicht davon berührt werden, müssen ihr Interesse finden, wenn ganz allgemein bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden sollen. Ebenso ist es in der Politik und Gesetzgebung. Es wäre verkehrt, wenn die Frauen sich nur mit den Dingen befassen wollten, die ihnen als Geschlecht am nächsten sind, denn es gibt keine nach Geschlechtern getrennte Staats-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik, sondern nur ein Gemeinsames. Mann und Frau sollen sich ergänzen. Die Einseitigkeit der europäischen Politik vor dem Kriege war nicht zuletzt dadurch bedingt, daß sie nur aus der Betrachtungsweise des Mannes sich ergab, die geistigen und seelischen Kräfte der Frau aber ausgeschaltet waren. Wir tragen das Schicksal, daß die politische Führung des alten Staatswesens zum Verhängnis für das ganze Volk geworden ist. Und darum muß die Staatspolitik der Mittelpunkt des Interessenskreises sein für Mann und Frau, um auf den anderen Gebieten an der Umgestaltung der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung schaffen zu können.

Ueber Spielereien bei Kindern

plaudert ein Nervenzerrt: Die meisten kindlichen Seelenkonflikte werden durch das Verhältnis des Kindes zur Schule ausgelöst. Mangelhafte Schulleistungen verursachen ehrgeizigen Kindern oft mehr Pein, als Eltern und Lehrer glauben. Deshalb ist es nicht nur notwendig für Schüler höherer Schulen mit

einer Entlassung sogleich beim Betriebsrat Einspruch gegen die Entlassung erhoben. Nach etwa vier Wochen berief der Vorsitzende eine Sitzung des Arbeiterrats ein. In dieser wurde der Einspruch des Entlassenen für berechtigt erklärt. Die Anrufung des Arbeitsgerichtes war dem Entlassenen nun jedoch nicht mehr möglich, da die im § 84, 86 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebenen Fristen verstrichen waren. Der Entlassene richtete nunmehr beim Amtsgericht Klage gegen den Vorsitzenden des Arbeiterrates ein, weil dieser trotz rechtzeitiger Einlegung des Einspruchs seitens des Klägers die im BRG. vorgeschriebenen Fristen schuldhafterweise versäumt und ihm durch die darauf beruhende Versperrung des normalen Rechtsweges einen Schaden, den er anders in Höhe von 341,55 M gegen den Unternehmer hätte geltend machen können, zugefügt habe.

Die Klage stützt sich auf § 823, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB.) in Verbindung mit §§ 84, 86 BRG.

Der beklagte Arbeiterratsvorsitzende machte dagegen geltend, „weder sei der Rechtsweg zulässig, noch sei er passio legitimiert. Der Betriebsrat sei für seine Handlungen nicht zivilrechtlich haftbar, weil er der Verwalter einer öffentlichen Körperschaft sei. Eine Haftung aus § 839 BGB. (Haftpflicht der Beamten. D. V.) komme nicht in Frage, da die Mitglieder des Betriebsrates keine Beamten seien. Ebenjowenig sei eine Haftung nach § 831 BGB. („Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.“ D. V.) gegeben.

Das Gericht hat in der Begründung des Urteils eingehend unter Hinweis auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch., Band 106, Seite 238 usw.) und der gegenteiligen Auffassung vorgelegt, daß die Fristen der §§ 84, 86 BRG. unzweifelhaft nicht gewahrt sind. Und weiter:

„Die Vorschriften der §§ 84, 86 des BRG. sind Schutzvorschriften im Sinne des § 823, Absatz 2 BGB. Sie sollen den Arbeitnehmer vor grundlosen und unbilligen Kündigungen schützen. Zur Durchführung des Entlassungsschutzes hat das Gesetz den Gruppenrat berufen. Handeln die Mitglieder des Gruppenrats schuldhaft diesen Schutzbestimmungen zuwider, indem sie auf den Einspruch des Arbeitnehmers hin nicht tätig werden und die im vorstehenden behandelten Fristen verstreichen lassen, so begehen sie eine unerlaubte Handlung. Für den daraus entstandenen Schaden sind die Gruppenratsmitglieder gemäß § 823, Absatz 2 BGB. verantwortlich.“

Weiterhin wird die Ansicht des Beklagten, daß er wegen einer unerlaubten Handlung, die er in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied begangen habe, vor den Zivilgerichten nicht zivilrechtlich haftbar gemacht werden könne, als richtig bezeichnet. Das Amt des Betriebsrats wurzelt im öffentlichen Recht, ebenso das des Konkursverwalters, doch niemand würde bestreiten, daß ein Konkursverwalter für eine von ihm

verübte unerlaubte Handlung, etwa für Untreue, würde zivilrechtlich vor einem ordentlichen Gericht verantwortlich gemacht werden können. Aus § 839 BGB. könne allerdings kein Anspruch begründet werden, denn ein öffentlicher Beamter sei der Betriebsrat nicht.

Die Versäumnis der Fristen der §§ 84, 86 BRG. muß als schuldhaft angesehen werden, weil der Beklagte die Berechnung der Fristen als Vorsitzender des Arbeiterrats hätte kennen müssen.

Gewerkschaftliches.

Bundesausschussführung des ADGB.

In seiner 18. Sitzung, die am 12. und 18. Juni stattfand, beschäftigte sich der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zunächst mit der Denkschrift über Arbeitstarifpolitik, Wirtschaftskrise und Währung, die von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Reichsregierung im Mai unterbreitet wurde. Der Ausschuss trat in einer vom Bundesvorstand vorgelegten, einmütig angenommenen Entschließung, deren Wortlaut bereits in unserer vorigen Nummer veröffentlicht ist, den Forderungen der Arbeitgeber entgegen. Die Arbeitgeberverbände haben ihre Forderungen nicht durch neue Gründe gestützt; es sind die gleichen Argumente, mit denen sie schon seit Jahren operieren. Aber sie haben bei der jetzigen Reichsregierung mehr Aussicht, Entgegenkommen für ihre Bestrebungen zu finden. Aus diesem Grunde hielt es der Bundesausschuss für notwendig, durch seine Rundgebung die Regierung Luther im Interesse der Wirtschaft zu warnen, den Anregungen der Unternehmer stattzugeben, da sie nur zu scharfen Kämpfen führen können.

Nach Annahme dieser Antwort an die Arbeitgeberverbände wandte sich der Ausschuss den beiden bedeutungsvollen Fragen zu, die den Hauptinhalt seiner diesmaligen besonders wichtigen Tagesordnung bilden: dem gewerkschaftlichen Organisationsproblem und der Abwehr der Hochschulzollbestrebungen.

Seit dem Leipziger Kongress, der Bundesvorstand und Bundesausschuss beauftragt hatte, einen Plan für den organisatorischen Aufbau von Industrieverbänden vorzulegen, ist die Organisationsfrage in eingehenden Beratungen einer eigens zu diesem Zweck eingesetzten Kommission nach allen Seiten erörtert worden. Die Abgrenzung der Industrien wurde an Hand eines vorläufigen Schemas zwischen den beteiligten Verbänden Anfang d. J. in längeren Verhandlungen besprochen. Die Beratungen der Kommission, die nach diesen Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, führten zwar nicht zu einem einmütigen Ergebnis, aber doch zu einer bedeutsamen Klärung der Anschauungen.

Die Anhänger der Industrieverbände haben dem Ausschuss einen von dem Vorsitzenden des Metallarbeiterverbandes, Dittmann, ausgearbeiteten Plan vorgelegt, der sowohl allgemeine

ihren größeren Anforderungen an das kindliche Begabungsvermögen. Viele Eltern leiden zudem an einer ungeheuren Ueberschätzung der Schulzeugnisse und beeinflussen durch ihre ungeteilt gemeinten Vorwürfe das Seelenleben des Kindes in unheilvoller Richtung. Diese seelischen Störungen, die nicht selten auch mit körperlichem Unbehagen verknüpft sind, werden als Schulneurosen bezeichnet. Manche Eltern versallen auch in das andere Extrem und machen für ungenügende Leistungen ihres Kindes die „Unfähigkeit“ des Lehrers verantwortlich, ohne sich bewußt zu werden, wie sie damit die natürliche kindliche Hochachtung vor dem Lehrer zerstören. Alle diese verkehrten Erziehungsmethoden bringen das Kind in die quälendsten Bewußtseinskonflikte und zerstören das Vertrauen in seine berufenen Lehrer.

Ebenso häufig gibt das Betragen des Kindes Anlaß zu schweren Seelenkonflikten. Viele Eltern und Lehrer ahnden selbst den harmlosesten Unfug, den sich jedes geistig geweckte und lebhafteste Kind zuschulden kommen läßt, aufs strengste, statt als erst die der Handlung zugrunde liegenden Motive zu untersuchen und dann erst zu entscheiden. Der Wiener Kinderarzt Dr. Koller führt in seiner „Ärztlichen Pädagogik“ zwei sehr charakteristische Beispiele an, wie Verständnislosigkeit der Eltern oder Lehrer zu nervöser Erkrankung des Kindes führen kann. In achtjähriger Junge war zwei Wochen lang krank und litt an Kopfschmerz, Appetitlosigkeit und geistiger Verwirrtheit, weil ihm seine Mutter eine Ohrfeige versetzt hatte, die er nicht verdient zu haben glaubte. Er hatte einem gleichaltrigen Jungen, der von drei andern verprügelt wurde, geholfen, und

glaubte damit, eingedenk der Weisung seines Lehrers, daß man sich Schwacher und Hilfsbedürftiger stets annehmen müsse, eine edle Tat begangen zu haben. Die daraufhin erfolgte Ohrfeige der Mutter, weil er sich an einer Prügelei beteiligt habe, verletzte sein durchaus gesundes kindliches Ehrgefühl tief und brachte ihn in einen schweren Bewußtseinskonflikt.

Der zweite Fall, bei dem die körperlichen Erscheinungen durch Hinzutreten von Schlasslosigkeit und großer Reizbarkeit noch schlimmer verliefen, betraf einen zehnjährigen Jungen, der in der Pause mit andern Kameraden einen harmlosen Unfug verübt hatte und, ertappt, aufgefordert wurde, die Namen seiner „Spießgesellen“ anzugeben. Da er das als anständiger Kamerad verweigert, wird er strenge bestraft. Die Ueberlegung, daß er straffrei geblieben wäre, wenn er feige „gepecht“ hätte, nun aber für sein ehrenhaftes Verhalten noch besonders zu leiden hat, ruft bei ihm einen Seelenkonflikt hervor. Bei manchen dieser Bewußtseinskonflikte treten noch Verfolgungswahnideen, Erbrechen und nervöse Herzbeschwerden hinzu. Nicht selten wird hier schon der Grund zu einem chronischen, physischen oder körperlichen Leiden gelegt, das den ganzen späteren Lebensweg des Kindes trübt. Die meisten dieser kindlichen Seelenkonflikte mit all ihren unheilvollen Folgen können vermieden werden, wenn sich Eltern und Lehrer in den kindlichen Seelenzustand hineinzuversetzen versuchen und wenn sie sich weniger als Vorgesetzte, sondern als gute Kameraden ihrer Schützlinge betrachten.

Richtlinien für die Schaffung von Industrieverbänden aufzuzeigen versucht, wie im einzelnen den organisatorischen Aufbau und den Wirkungsbereich der zu schaffenden Industrieverbände darzulegen unternimmt. Nach Ueberzeugung dieser Gruppe ist es durchaus möglich, einen einheitlichen Plan zur Durchführung zu bringen.

Dieser Auffassung widerspricht eine zweite Gruppe, die eine Organisationsumformung der Gewerkschaften im Sinne des Leipziger Beschlusses nicht für sachlich notwendig hält, da die industrielle Konzentration sich weder so einheitlich und schnell noch in der Richtung vollzieht, wie von der ersten Gruppe angenommen wurde. Sie hält einen Umbau der Gewerkschaften auf Grund des Leipziger Beschlusses durch gegenseitige Vereinbarung nicht für möglich und erklärt es für unzweckmäßig, die bisherige organische Entwicklung durch gewaltsame Eingriffe stören zu wollen.

Eine dritte Gruppe hält zwar auch die zwangsweise Durchführung des Neuaufbaues der Gewerkschaften nicht für angebracht, aber sie erkennt doch im Gegensatz zu der zweiten Gruppe die grundsätzliche Richtigkeit der dem Leipziger Beschluß zugrunde liegenden Auffassung über den Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen auf die Gestaltung des Organisationsaufbaues an. Auch sie wendet sich gegen eine zwangsweise Lösung und hält eine gesunde Entwicklung nur durch gegenseitige Verständigung der beteiligten Gewerkschaften über die zweckmäßige Abgrenzung der Organisationsgebiete oder Zusammenlegen von Organisationen für möglich. Den beiden letztgenannten Gruppen gemeinsam ist die Auffassung, daß neben der Vereinheitlichung der Verwaltung usw. ein Ausbau der Bundeseinrichtungen für die gemeinsame Interessenvertretung auf wirtschaftlichem, wirtschaftspolitischen, sozialpolitischem und rechtlichem Gebiete wünschenswert sei.

Der Bundesvorstand hat zu der Organisationsfrage erst Stellung nehmen können, als Ende der vergangenen Woche das Ergebnis der Beratungen der Kommission vorlag. Seine Meinung geht dahin, daß zwangsweise durch einen verbindlichen Kongreßbeschuß eine Lösung des Organisationsproblems nicht möglich ist. Dagegen glaubt er, durch eine Aenderung der Bundesstatuten die erstrebte Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte wirksam fördern zu können. Nach eingehender Erörterung der entgegenstehenden Anschauungen wurde einstimmig beschlossen, die Verhandlungen über das gewerkschaftliche Organisationsproblem auszusetzen, um den Vorständen der Verbände Gelegenheit zu geben, die dem Ausschuß unterbreiteten Vorschläge noch einmal zu prüfen. Die endgültige Entscheidung über die Vorlagen wird in der nächsten Bundesausschußsitzung vorgenommen werden.

Sodann begann die Erörterung der Schutzollvorlage der Reichsregierung. Die dazu angenommene Entschliebung haben wir unsern Mitgliedern auch bereits in der vorigen Nummer der Verbandszeitung bekanntgegeben.

Der Bundesvorstand beabsichtigt, im Bundesbureau eine Abteilung für Gewerbehygiene zu errichten. Von der weit überwiegenden Mehrheit der Mitglieder wurde anerkannt, daß durch diese Erweiterung des Bundesbureaus nicht nur einem dringenden und häufig empfundenen Mangel abgeholfen wird, sondern daß es sich hier um einen Aufgabenkreis handelt, der wirksam nur von der Bundesleitung in Angriff genommen werden kann. Aus den Verhandlungen ergab sich, daß die Delegierten sich für die aus diesen Gründen notwendige Erhöhung der Bundesbeiträge bei ihren Vorständen einsetzen werden.

Der Ausschuß wandte sich sodann der Erörterung der Anträge zu, die der Bundesvorstand zur Aenderung der Bundesstatuten eingebracht hat. Zum Teil handelte es sich um rein redaktionelle Aenderungen; zum Teil um Vorschläge, die eine Vereinfachung der Verwaltung bezwecken. Ueber die vorgeschlagenen Abänderungen wird endgültig erst in der nächsten Ausschußsitzung entschieden werden.

Am Schluß der Tagung beschäftigte sich der Ausschuß mit einer von der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten eingebrachten Vorlage zur Einrichtung eines Sparverkehrs zunächst im Kreise der Gewerkschaftsmitglieder. Die Vorlage wurde vorläufig zur Kenntnis genommen.

Die nächste Bundesausschußsitzung wird am 3. und 4. Juli stattfinden.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Reichskonferenz der Zigarettenarbeiter.

Am 14. Juni tagte im Volkshaus zu Leipzig eine Reichskonferenz der Zigarettenarbeiter, an der 29 Vertreter aus allen Teilen des Reiches teilnahmen. Als Vorsitzender wurde Kollege Boraz und als Schriftführer Kollege Gerloff gewählt. Zum 1. Punkt der Tages-

ordnung, „Die Lage in der Zigarettenindustrie“, machte Boraz die eingehendsten Ausführungen. Er verwies darauf, daß Tabaksteuerpläne der Reichsregierung die Industrie erneut bedrohen. Die gesamte Tabakarbeiterchaft, auch die Zigarettenarbeiter, haben im ganzen Reich bei vielen Versammlungen gegen diese Steuerpläne protestiert, alle Anwesenden stehen noch heute im Kampfe gegen diese Steuerpläne, daher ist es wohl nicht notwendig, daß die heutige Konferenz sich mit dieser Frage besonders beschäftigt. Die Lage in der Zigarettenindustrie ist schlecht, seit Jahren sind Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vorherrschend, besonders stark hat sich dies im Jahre 1928 gezeigt. Aber auch im Jahre 1924 haben wir mit großer Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit rechnen müssen. Ende Januar 1924 sind in den Orten mit vorwiegend Zigarettenindustrie 39 Prozent unserer Mitglieder arbeitslos gewesen oder haben verkürzt gearbeitet, diese Arbeitslosigkeit hat sich bis Juli 1924 noch verstärkt und erst Ende des Jahres ist sie etwas zurückgegangen. Ende Mai 1925 hatten wir in diesen Orten immer noch 20 Prozent Arbeitslose und Kurzarbeiter zu verzeichnen. Den Uebergang zu stabilen Währungen haben auch die Unternehmer der Zigarettenindustrie benützt, um die Lohnsätze möglichst niedrig zu gestalten. Später ist es zwar überall gelungen, sie aufzubessern, aber im Vergleich zu den gesteigerten Lebensunterhaltungskosten sind die jetzt gezahlten Löhne noch zu niedrig, es bleibt in dieser Hinsicht noch viel zu tun übrig. Die von den Verbänden Ende 1924 aufgenommene Betriebsstatistik erfaßte in der Zigarettenindustrie 56 Orte mit 345 Betrieben. In diesen wurden 24 534 Personen beschäftigt, davon 4540 Arbeiter und 19 994 Arbeiterinnen. Von den Beschäftigten sind rund 74 Prozent organisiert. Sich ein schlechtes Organisationsverhältnis, aber noch immer ist eine starke Fluktuation vorhanden, die gewiß zu einem erheblichen Teile durch die große Arbeitslosigkeit verursacht ist. Immerhin muß in der Agitation für den Verband noch viel mehr getan werden wie bisher, damit wir dem Unternehmertum ein schlagfertiges Heer entgegenstellen können. Ein Blick auf die neueren Vorgänge in der Industrie (Konzernbildung) zeigt uns, daß sich die Unternehmer immer fester zusammenschließen. Bei der fortschreitenden Konzentration wird über Arbeiterinteressen hinweggeschritten werden, wenn die Arbeiterchaft nicht straff organisiert sei. Boraz schloß mit der Aufforderung, alle Kräfte zur restlosen Organisierung der Zigarettenarbeiter anzuspannen.

In der hierauf folgenden Aussprache, an der sich fast alle Delegierten beteiligten, wurde ein Bild über die verschiedenen örtlichen Verhältnisse gegeben, welches erkennen ließ, daß noch vieles verbesserungsbedürftig ist. Teilweise wurde gewünscht, daß über die Konzernbildung in der Industrie mehr berichtet werden solle. Demgegenüber konnte darauf hingewiesen werden, daß der „Tabak-Arbeiter“ bisher immer über wichtige Vorgänge Mitteilungen gebracht habe. Ein Antrag, welcher wünscht, daß agitatorisch und rednerisch befähigte Kollegen und Kolleginnen zur Agitation in der Zigarettenindustrie auch außerhalb ihres Bezirkes verwendet werden sollen, fand einstimmig Annahme.

Beim zweiten Tagesordnungspunkt, „Reichstarifvertrag und Arbeitszeitabkommen“, der eine lebhafte Diskussion hervorrief, kam besonders zum Ausdruck, daß mit allen Mitteln danach zu streben sei, zur gegebenen Zeit die 48stündige Arbeitswoche für die Zigarettenarbeiterchaft zurückzuerobern. Mißstände, die sich aus vorhandenen Üäden des Hauptvertrages ergeben haben, wurden erörtert und gemacht Erfahrungen ausgetauscht. Die Aussprache über diesen Punkt füllte fast die ganze Nachmittagsberatung aus. Es wurden Fälle berichtet, daß in einer Reihe von Betrieben die Arbeitszeit über das in Arbeitszeitabkommen festgesetzte Höchstmaß von 54 Stunden wöchentlich ausgedehnt worden sei. Ein der Diskussion entsprechender Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Nachdem im Punkt Verschiedenes noch einige Angelegenheiten besprochen waren, konnte Boraz die Konferenz mit der Feststellung, daß die Aussprache eine erfreuliche sachliche Uebereinstimmung ergeben habe, und dem Wunsche, daß die gefaßten Beschlüsse zum Wohle der gesamten Zigarettenarbeiterchaft beitragen mögen, schließen. An die Zigarettenarbeiter wird es nunmehr liegen, durch restlosen Anschluß an die Organisation dazu beizutragen, daß im Sinne der Aussprache in der Konferenz gehandelt werden kann. Auf aus Werk! Jeder auf seinen Posten!

Bände-Ennigloh. Am Dienstag, 16. Juni, tagte hier im Stadtpark eine gut besuchte Versammlung der in der Tabakindustrie und ihren Nebenberufen (Zigarrenherstellung) beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, um Stellung zu dem vorliegenden Tabaksteuergesetzesentwurf zu nehmen. Nach einem eingehenden Referat des Kollegen Deichmann-Bremen über die schädlichen Folgen einer weiteren Erhöhung der Tabaksteuer und des Eingangszolls stimmte die Versammlung einer Entschliebung zu, die gegen die Tabakbesteuerung scharfen Protest einlegt und an den Reichstag das dringende Ersuchen richtet, der Tabaksteuervorlage die Zustimmung verjagen zu wollen. Die Versammlung war einberufen vom Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Gestorben sind:

Am 7. Kollege Wilhelm Wagner aus Böttingen (Zahlstelle Ausbach).

Am 16. Mai die Zigarettenarbeiterin Martha Müller, 52 Jahre alt (Zahlstelle Frankenberg.)

Am 20. Mai Frau Buderz (Zahlstelle Neulerf.)

Am 21. Mai der Zigarettenmacher Karl Boppel, 21 Jahre alt (Zahlstelle Eichelberg.)

Ehre ihrem Andenken!